

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

47 (28.5.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Privat-Anzeigen.

Statt Karten!

Für die überaus herzliche Teilnahme an dem herben Verluste unseres lieben Sohnes und Bruders, meines guten Bräutigams, des

Flugzeugführers Unteroffizier

Josef Ott

sagen innigen Dank

- Samilie Ludwig Ott, Zimmermann
- Srida Altendach, Spinnerin-Ettlingen
- Samilie Heinrich Altendach.

Fett-Ausgabe.

Auf Anordnung des Kommunalverbandes wird am

Mittwoch, den 29. Mai ds. Jz.

in der untenstehenden Reihenfolge an die Haushaltungen des Milchausgabebereichs 3 - Ausgabestelle 14 - Schöllbrunnstraße - auf den Kopf jeder Voll- und Magermilchberechtigten Person 125 Gr. Fett ausgegeben.

Den Ziegenhaltern steht nur die Hälfte dieser Menge also 62 1/2 Gr. Fett auf den Kopf zu.

Der Preis beträgt 2.90 Mt. für das Pfd., bei 125 Gr. 23 Pfg. und bei 62 1/2 Gr. 37 Pfg.

Die Kuhhalter bleiben vom Fettbezug ausgeschlossen. Die Ausgabegzeit ist für die Haushaltungen der Buchstaben

- A-J auf 8-9 Uhr vormittags
- K-Q " 9-10 "
- R-S " 10-11 "

bestimmt und muß zur Vermeidung großen Andranges unbedingt eingehalten werden.

Die Abgabe erfolgt auf Grund der Kundenliste und gegen Rückgabe der Fettkartenabschnitte für die Zeit vom 27. Mai bis 9. Juli, die auf der Rückseite mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes versehen sein müssen.

Ettlingen, den 28. Mai 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

Turnverein Ettlingen 1885
mit Jugendwehrabtteilung.

Die regelmäßigen Übungsabende nehmen

Dienstag, den 28. Mai

wieder ihren Anfang und haben dazu Turner (Turnmänner) und Böglinge sich pünktlich 8 Uhr einzufinden.

Die beim Verles unentschuldigst Fehlenden müssen als ausgetreten betrachtet werden.

Anmeldungen werden in der Turnhalle entgegengenommen. Der Vorstand und Leiter.

Der Turnwart und Führer.

Zwei (2.16

möbl. Zimmer

mit Küche od. Küchenbenützung zu mieten gesucht. Angebote an die Geschäftsstelle d. Bf.

Müchtern, gewisshafter

Kaufmann

militärfrei, sucht passende Stelle. Offerten an die Geschäftsstelle d. Bf.



Verloren!

ging am Pfingstmontag 1. neuer Damenstirn in der Anlage d. Wasserreservoir bei Ettlingen. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen gute Belohnung in der Geschäftsstelle ds. Bf. abzugeben. (1.3

Ettlingen.

Messing-Wasserhahnen

repariert sorgfältig

Otto Vogel, Blechnermeister.

Dahem und im Gelde
ist eine gute
Ueberblickskarte v. Gebiet der Kämpfe in Nordfrankreich

sehr erwünscht. Den Anprüchen genügt die nach französischen Generalstabkarten hergestellte, im Verlage des Bundes Deutscher Kriegsteilnehmer und Kriegesbeschädigter erschienene Karte im Größenverhältnis von 1:475.000.

Preis 30 Pfg.

Erfhältlich in der
Geschäftsstelle des „Kuriers“.

Den Gemeindeverwaltungen empfehlen wir Vorzüge zu
Urlaubs-Anträgen
für landwirtschaftliche Arbeiten.
Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt Nr. 47.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Barth in Ettlingen

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mt.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 47.

Ettlingen, Dienstag, den 28. Mai.

1918.

(Nr. 6263.) **Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.**

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ersatzlebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind. Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelstelle erteilte Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 4.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelstelle, in deren Bezirk der zur Stellung des Antrags Berechtigte seine gewerbliche Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit reichsrechtlich Vorschriften über Ersatzlebensmittel getroffen sind, darf die Genehmigung nicht an abweichende Bedingungen geknüpft werden. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung aufstellen. Die Grundsätze sollen eine Verjagung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammensetzung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelstelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Genehmigung rechtfertigen.

§ 6.

Gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine rückwirkende Wirkung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

§ 9.

Bei jeder Veräußerung von Ersatzlebensmitteln an Händler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Auszahlung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

§ 10.

Die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen sind befugt, Räume, in denen Ersatzlebensmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

§ 11.

Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Ersatzlebensmitteln, deren Herstellung oder Vertrieb von einer dem Reichskanzler unterstellten Stelle beauftragt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Ersatzmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt.

§ 13.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

